



Unterrichtung 19/199

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Zuständiger Ausschuss: Innen-und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

17. Dezember 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Anlage: Gesetzentwurf



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

A. Problem

Durch verschiedene Rechtsänderungen sind einige Begrifflichkeiten im Landesaufnahmegesetz und im Gesetz zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes überholt. Daneben bedarf es verschiedener Verordnungsermächtigungen.

B. Lösung

In das Landesaufnahmegesetz werden zwei Verordnungsermächtigungen aufgenommen, eine zur Verarbeitung von Daten nach § 56 a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine zur Bestimmung der Zuständigkeit einer Ausländerbehörde für einzelne Aufgaben nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Weiter wird im Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes klargestellt, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten auch für die Leistungsgewährung nach diesem Gesetz für Personengruppen, welche in landeseigenen Unterkünften zur Ausreise untergebracht sind, zuständig ist. Darüber hinaus werden in beiden Gesetzen kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

C. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein höherer Verwaltungsaufwand, da sich die Aufgaben des Landes und der Kommunen nicht ändern, sondern wie zuvor wahrgenommen werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft erkennbar.

D. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das vorliegende Gesetz schafft für die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsrechts erhobenen und gespeicherten Daten auf eine andere Stelle als die Ausländerbehörde zu übertragen (z.B. im Wege der Mandatierung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder - GÜL - in Hessen). Auf diese Weise können bereits bestehende Strukturen in anderen Ländern genutzt und Synergien erzielt werden.

E. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 2019 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzangabe „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ gestrichen.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,“
 - c) in Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 60 a“ die Angabe „oder 60 b“ angefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „Die für die Aufnahme nach diesem Gesetz zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass eine andere Stelle als die Ausländerbehörde die in § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten erhebt und speichert.

(4) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird die Abkürzung „(AG AsylbLG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S.1074)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Worte „Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126)“ werden durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Die Worte „für Asylbegehrende oder deren zugeordnete Unterkünfte“ werden durch die Worte „und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „daß kreisangehörige Städte,“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 3 Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes“.
 - b) Das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ wird durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.
 - c) Nach den Worten „untergebracht sind“ werden die Worte „sowie für die Leistungsgewährung von nach § 61 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes untergebrachten Personen“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ werden durch die Worte „Die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
 - b) Das Wort „erläßt“ wird durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche
Räume und Integration

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Landesaufnahmegesetz wie im Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden Bezeichnungen von Gesetzen vereinheitlicht und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zudem werden in das Landesaufnahmegesetz notwendige Verordnungsermächtigungen aufgenommen und im Gesetz zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes klargestellt, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für alle Personengruppen, die in den Einrichtungen und Unterkünften des Landes zur Ausreise untergebracht sind, zuständig ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch den Wegfall von § 21 des Bundesvertriebenengesetzes, nach dem die Länder verpflichtet waren, zentrale Dienststellen zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes zu unterhalten, durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. Teil I S. 748) bedarf es im Landesaufnahmegesetz keiner umsetzenden Zuständigkeitsregelung mehr.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird bei der Bezeichnung des Aufenthaltsgesetzes die überholte statische Verweisung gestrichen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung der früheren Gesetzesbezeichnung Asylverfahrensgesetz in Asylgesetz durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. Teil I S. 1722) wird im Landesaufnahmegesetz nachvollzogen.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) eingefügten neuen Duldungstatbestandes des § 60b AufenthG (Duldung mit ungeklärter Identität).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vermeidung von Anpassungen des Gesetzestextes bei Änderungen der Ressortbezeichnung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d)

Für die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde werden weitere Verordnungsermächtigungen geschaffen.

Absatz 3 eröffnet ihr die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen und gespeicherten Daten auf eine andere Stelle als die Ausländerbehörde zu übertragen (z.B. im Wege der Mandatierung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder - GÜL - in Hessen).

Gemäß § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhebt und speichert die Ausländerbehörde mit Hilfe der vom Ausländer mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über dessen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Satz 3 der Vorschrift enthält eine Ermächtigung für die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass eine andere Stelle als die Ausländerbehörde die genannten Daten erhebt und speichert. Diese Ermächtigung wiederum kann gemäß Satz 4 durch Rechtsverordnung durch die Landesregierung auf die für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Hiervon wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die Befugnis, das nicht im Wege einer Rechtsverordnung, sondern im Wege einer Regelung durch Gesetz umzusetzen, ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Mit Absatz 4 wird die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ermächtigt, die Zuständigkeit für einzelne aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen auf nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zu übertragen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird um eine Kurzbezeichnung des Gesetzes ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Überholte statische Verweisungen auf andere Gesetze werden gestrichen und die aktuelle Bezeichnung Asylgesetz eingefügt. Darüber hinaus erfolgt eine klarstellende Anpassung aufgrund der Zuständigkeit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für alle in einer Einrichtung oder Unterkunft des Landes wohnverpflichteten und danach leistungsberechtigten Personen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übliche Bezeichnung der betroffenen Kommunen. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zur klarstellenden Anpassung in Artikel 2 Nummer 2 a) zur Zuständigkeit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um die Übernahme der aktuellen Bezeichnung des Asylgesetzes und eine Folgeänderung zur klarstellenden Anpassung in Artikel 2 Nummer 2 a) zur Zuständigkeit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vermeidung von Anpassungen des Gesetzestextes bei Änderungen der Ressortbezeichnung.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.